



X. 5<sup>m</sup> Q.

(3, 455)



22

**Circularverordnung**

vom 25ten Jun. 1791.

die

**gänzliche Wiederaufhebung**

der zeitlichen

**Getraide- und Branntweinsperre**

betreffend.

8

21. April 1804

1804

1804

1804

1804

1804



**D**a bey den zeither so sehr sich verminderten Getraidepreißen und der gegründeten Hofnung zu einer reichen Aerndte, die fernere Fortdauer der bisherigen Getraide- und Brantwein-Sperre nicht weiter nützlich seyn würde; so haben der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ic. in Einverständniß mit den benachbarten Erfurthischen und Sachsen-Weimarißchen Landesherrschaften, die Entschließung gefaßt, die zeither gemeinschaftlich angelegt gewesene Fruchtsperrre nunmehr gemeinschaftlich wieder aufzuheben.

Diesem zu Folge wird daher, auf höchstero gnädigsten Befehl, alles dasjenige, was in dem erneuerten Reglement vom 6ten December 1790. die Ausfuhrre des Getraides und Brantweins betreffend, und in dem Nachtrag dazu vom 3ten Januar d. J. enthalten ist, in der Maasse, von dem 8ten des kommenden Monats Julius an, hierdurch gänzlich wieder aufgehoben, daß mit diesem Tage, nicht nur die völlig freye Getraide- und Brantweinsausfuhrre in alle Lande, und selbst in diejenigen, welche vor der Hand noch gegen die hiesigen ganz oder zum Theil gesperrt sind, wieder hergestellt, sondern daß auch, ohne Rücksicht auf das, was wegen des Fruchtverkaufs außer den Märkten im ersten Theil der neuen Befugnen zur Landesordnung p. 295: 297. geordnet ist, den fremden so wie den hiesigen Landesunterthanen, die Erkaufung aller Arten von Getraide, sowohl außer als auf den Fruchtmärkten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, gestattet; einfolglich die zeither wegen der Pässe und Attestate, ingleichen wegen der von den Unterobrigkeiten einzuschickenden Tabellen, vorgeschrieben gewesene Einrichtung, von vorbesagtem Tage an, gänzlich aufhören, und nichts, als nur allein die von den Obrigkeiten der Marktplätze zu bewirkende wöchentliche Einschickung der nach der zeitherigen Art ferner ein-

einzurichtenden Fruchtmarktzettel und die Zeugnisse für die in den Churfürstlichen Landen ihr Bedürfnis erkaufenden hiesigen Unterthanen für die Zukunft noch statt finden soll.

Es hegen aber auch dabey Ihre Herzogl. Durchl. die angenehme Hofnung, daß nicht nur diejenigen benachbarten Herrschaften, in deren Landen die Getraideausfuhr entweder noch ganz verbotnen, oder doch wenigstens eingeschränkt ist, durch dieses Beyspiel zur gleichmäßigen baldigen Nachfolge und Wiederherstellung des dem gemeinen Wesen so nützlichen völlig freyen Frucht-Commercii sich werden veranlassen sehen, sondern daß auch Dero eigene hiesige Landesunterthanen dabey in den gehörigen Schranken bleiben und nicht etwa diese Erlaubnis zur Gelegenheit wucherlicher Aufkaufung oder unmäßiger Ausschaffung des Getraides in entfernte Lande sich dienen lassen werden, indem es Ihre Herzogl. Durchl. sehr schmerzlich fallen würde, wenn Sie, im entgegen gesetzten einem oder dem andern Falle, des gemeinen Bestens halber, aufs neue wieder einige Einschränkungen des gegenwärtig völlig frey gegebenen Getraide-Commercii zu machen sich genöthiget sehen müßten. Friedenstein den 25ten Junius 1791.

Herzogl. Sächsische Canzley das.

Ma 1698

VD 18

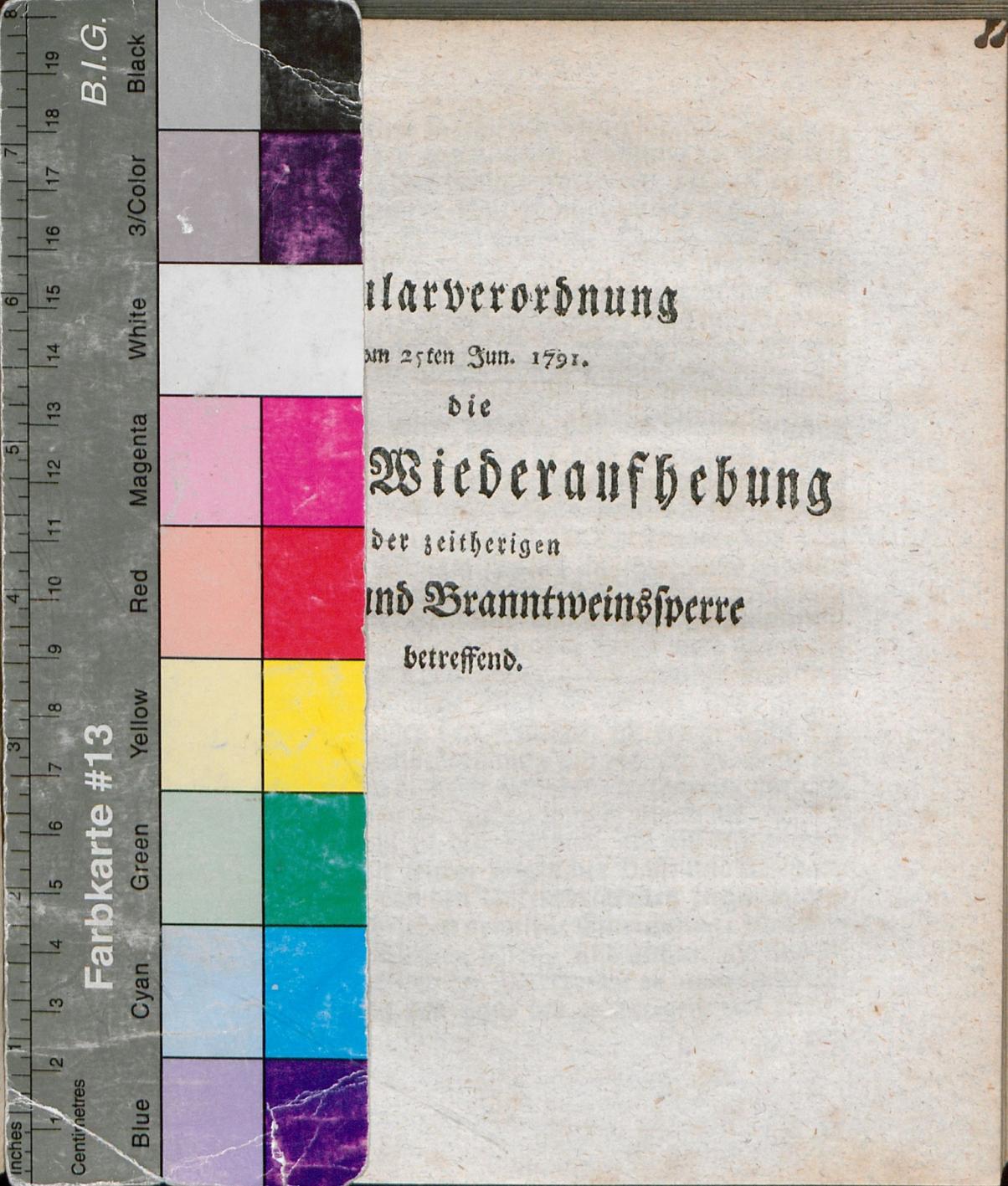
ULB Halle 3  
005 406 390



m. c.







B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

# Königliche Verordnung

am 25ten Jun. 1791.

die

# Wiederaufhebung

der zeitlichen

# und Branntweinsperre

betreffend.

inches

Centimetres